OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700625/2/ER

Datum:
Linz, 5. Juni 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A S, P, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Oktober 2019, GZ: BHLL/919100055430/19, wegen Übertretung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Oktober 2019, BHLL/919100055430/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 14 Stunden), da dieser am 16. Juli 2019 um 11:30 Uhr in P, P gegen die einstweilige Verfügung GZ 2C 161/18k-3 des Bezirksgerichts Rohrbach vom 22. August 2018 mit Gültigkeit bis 22. August 2019 verstoßen habe, indem er entgegen der darin getroffenen Anordnung absichtlich mit der Antragstellerin der Verfügung zusammengetroffen sei, obwohl ihm dies mit dieser einstweiligen Verfügung untersagt worden sei. Der Bf sei mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zum angegebenen Zeitpunkt zum angegebenen Ort gefahren und habe die Antragstellerin angesprochen. Der Bf habe dadurch „Artikel 2 § 1 Abs 1 SPG BGBl 152/2013“ verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatvorwurf von der PI Neufelden aufgrund der Aussage der Antragstellerin der einstweiligen Verfügung als Privatanzeigerin festgestellt worden sei. Dem Bf sei dieser Vorwurf zur Kenntnis gebracht worden. Er habe sich dahingehend gerechtfertigt, dass ihm lediglich der Aufenthalt auf der Liegenschaft untersagt worden sei, nicht das Befahren der öffentlichen Straße. Laut einem gerichtlichen Vergleich hätte sich die Antragstellerin zum vorgeworfenen Zeitpunkt nicht mehr auf der Liegenschaft befinden dürfen. Ferner habe kein Zusammentreffen stattgefunden. Die belangte Behörde sah keinen Grund, an den Angaben der Privatanzeigerin zu zweifeln.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf mit einstweiliger Verfügung aufgetragen worden sei, das Zusammentreffen mit der Antragstellerin zu vermeiden. Die Stellungnahme des Bf sei eine reine Schutzbehauptung. Es stehe fest, dass der Bf am angegebenen Tatort zum angegebenen Tatzeitpunkt mit der Antragstellerin absichtlich zusammengetroffen sei, er sei mit seinem Fahrzeug zum Tatort gefahren und habe die Antragstellerin angesprochen. Der objektive Tatbestand sei sohin erfüllt. Es genüge fahrlässiges Verhalten, der Bf habe nichts vorgebracht, was gegen die Annahme der Fahrlässigkeit spreche, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass er mit der Antragstellerin nicht gesprochen habe, was er durch ein bei der Durchfahrt angefertigtes Video beweisen könne. Ferner hätte sich die Antragstellerin zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht mehr auf seinem Anwesen befinden dürfen, was nicht berücksichtigt worden sei. Wie solle der Bf wissen, dass sich die Personen auf dem Anwesen aufhalten, wenn diese gerichtlich zugesagt hätten, bis 15. Juli 2019 das Anwesen zu räumen. Es könne dem Bf daher keinesfalls Absicht unterstellt werden, vielmehr liege die Absicht bei der Antragstellerin.

I.3. Mit Schreiben vom 14. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit einstweiliger Verfügung des Bezirksgerichts Rohrbach vom 22. August 2018, GZ: 2 C 161/18k-3, wurde dem Bf der Aufenthalt auf der gesamten Liegenschaft der EZ 2, Grundbuch P mit den Grundstücken x, x, x, x und x sowie insbesondere dem Wohnhaus samt Nebengebäuden unter der Adresse N, P, verboten. Ferner wurde dem Bf aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin zu vermeiden. Diese einstweilige Verfügung galt bis 20. August 2019, 24:00 Uhr.

Die Antragstellerin und ihr Lebensgefährte waren Mieter der ggst Liegenschaft, der Bf der Vermieter.

Mit vor dem Bezirksgericht Rohrbach geschlossenem Räumungsvergleich wurde vereinbart, dass das Mietobjekt P, N, am 15. Juli 2019 von den Mietern zu übergeben ist.

Am 16. Juli 2019 befuhr der Bf die öffentliche Straße vor der Liegenschaft P, N, die nicht von der einstweiligen Verfügung erfasst ist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 1 Abs 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl. I Nr. 152/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896, getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

Gemäß § 382e Abs 1 Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896 in der anzuwendenden Fassung, hat das Gericht einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten und
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden,

soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382e Abs 1 Z 1 und Z 2 erster Fall EO zuwiderhandelt. Von diesem Tatbestand umfasst ist sohin das vermeidbare Zusammentreffen mit dem Antragsteller einer derartigen einstweiligen Verfügung.

Aus dem Wortlaut des § 382e Abs 1 EO ergibt sich, dass ein absichtliches Zusammentreffen nicht erforderlich ist, vielmehr soll ein Zusammentreffen vermieden werden, was bedeutet, dass auch gerade Sorgfaltswidrigkeiten durch entsprechende Aufmerksamkeit hintangehalten werden sollen.

Andererseits kann dem objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, aber nicht unterstellt werden, dass jegliches Zusammentreffen zu einer Strafbarkeit führt, zumal in Bezug auf § 382e Abs 1 Z 2 erster Fall EO lediglich ein vermeidbares Zusammentreffen zu einer Strafbarkeit führt. Andernfalls würde auch jedes vom Antragsteller herbeigeführte Zusammentreffen mit dem Antragsgegner zu einer Strafbarkeit des Antragsgegners führen.

IV.2. Im ggst Fall war die Antragstellerin als Mieterin der ggst Liegenschaft aufgrund des vor dem Bezirksgericht Rohrbach geschlossenen Räumungsvergleichs verpflichtet, die Liegenschaft bis zum 15. Juli 2019 zu räumen und das Mietobjekt an diesem Tag zu übergeben. Davon, dass sich die Antragstellerin am 16. Juli 2019 entgegen diesem Räumungsvergleich dennoch auf der ggst Liegenschaft aufhielte und der Bf im Zuge des Vorbeifahrens an der Liegenschaft auf einer öffentlichen Straße mit ihr zusammentreffen könnte, musste der Bf nicht ausgehen. Zumal die Antragstellerin bereits bis zum Tag vor dem

vorgeworfenen Tatzeitpunkt die Liegenschaft zu räumen gehabt hätte, musste der Bf nicht davon ausgehen, dass er am 16. Juli 2019 mit der Antragstellerin vor der Liegenschaft zusammentreffen würde.

Dadurch, dass der Bf die öffentliche Straße vor der ggst Liegenschaft zu einem Zeitpunkt befahren hat, an dem die Antragstellerin entsprechend einem gerichtlichen Räumungsvergleich die Liegenschaft bereits verlassen haben hätte müssen, kann dem Bf nicht vorgeworfen werden, er hätte das behauptete Zusammentreffen mit der Antragstellerin nicht vermieden.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Der objektive Tatbestand des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden iVm § 382e Abs 1 Z 2 erster Fall EO verlangt, dass gegen den Auftrag, ein Zusammentreffen zu vermeiden, verstoßen wurde. Vermeidbar ist ein Zusammentreffen für den Bf nur dann, wenn das Zusammentreffen in seinem Einflussbereich liegt und er der Antragstellerin mit entsprechender Sorgfalt aus dem Weg geht. Der Bf befuhr zwar eine öffentliche Straße, die an jener Liegenschaft vorbeiführt, auf der sich der Bf entsprechend der einstweiligen Verfügung nicht aufhalten durfte, entsprechend dem gerichtlichen Räumungsvergleich hätte sich die Antragstellerin jedoch auch zum vorgeworfenen Tatzeitunkt dort nicht mehr aufhalten dürfen, was dem Bf bekannt war. Dass das behauptete Zusammentreffen mit der Antragstellerin am vorgeworfenen Ort zur vorgeworfenen Zeit für den Bf vorhersehbar und damit vermeidbar gewesen wäre, kann daher nicht erkannt werden. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, da der Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens, noch jene des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter